Klausur – Aufgaben

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	**Betriebswirtschaft**
Fach	**Europäisches Wirtschaftsrecht (WPK II)**
Art der Leistung	**Prüfungsleistung**
Klausur-Knz.	**BW-EWR-P11-051015**
Datum	**15.10.2005**

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet** oder Täuschungsversuche festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.
- Die Klausur bietet im Block 1 einen **Wahlbereich:** Von den 7 Aufgaben der ersten Gruppe sind nur 6 Aufgaben zu lösen; werden alle Aufgaben bearbeitet, wird Aufgabe 7 nicht bewertet. Im Block 2 ist Aufgabe 8 zu lösen.

Bearbeitungszeit: 120 Minuten **Hilfsmittel:** EG-/EU-Vertrag
Anzahl Aufgaben: - 7 -
Höchstpunktzahl: - 100 -

Bewertungsschlüssel

Aufgabe	1	2	3	4	5	6	7	8
	Block 1: **Wahlmöglichkeit** - 6 von 7 Aufgaben							Block 2: **Aufgabe ist zu lösen**
max. Punktzahl	10	10	10	10	10	10	10	40

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Block 1:
Wahlmöglichkeit: Nur 6 der 7 Aufgaben sind zu bearbeiten!

Aufgabe 1: 10 Punkte

a) Welche beiden Gemeinschaften gehören zur Europäischen Union? 2 P

b) Welche Gemeinschaft gehörte bis zum Jahr 2002 noch dazu? 2 P

c) Welcher Vertrag gilt als der europäische Gründungsvertrag? 2 P

d) In welchem Verhältnis steht der Vertrag über die Europäische Union zu den Verträgen über die Europäischen Gemeinschaften? 2 P

e) Welcher europäische Vertrag sieht durchgreifende institutionelle Veränderungen für die Aufnahme der neuen Mitgliedstaaten vor? 2 P

Aufgabe 2: 10 Punkte

a) Welche drei Verbotstatbestände sieht das Europäische Wettbewerbsrecht vor? 6 P

b) Welche Rechtsgundlage kennen Sie, die es ermöglicht, wettbewerbswidriges Verhalten durch Ausnahmen freizustellen? 4 P

Aufgabe 3: 10 Punkte

Was sieht das “Bedarfsmarktkonzept” vor? Sie können auch in Form eines kurzen Beispiels Antworten!

Aufgabe 4: 10 Punkte

a) Stellen Sie sich vor, Sie arbeiten in der Rechtsabteilung eines Lebensmittelherstellers in Frankfurt. Das Unternehmen beabsichtigt, für den Gastronomiebedarf Sekt nach Dänemark zu liefern. Welche drei grundlegende Fragen erlangen bei internationalen Vertragsschlüssen wie diesem regelmäßig besondere Bedeutung? 6 P

b) Nennen Sie zwei Rechtsgrundlagen! 4 P

Aufgabe 5: 10 Punkte

a) Welches Ziel verfolgt die Europäische Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Geschäften des Fernabsatzes? 4 P

b) Für welche Verträge gilt die Richtlinie? 6 P

Aufgabe 6: 10 Punkte

a) Was versteht man unter dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT)? 6 P

b) An welchen EU-vertraglich festgelegten Faktoren orientiert sich die Höhe des GZT? 4 P

Aufgabe 7: 10 Punkte

a) Was versteht man unter “Dumping”? 5 P

b) Nehmen Sie an, ein nicht zur Europäischen Union gehöriger Staat (Drittstaat) führt “gedumpte” Waren ein. Was wird die Europäische Union dagegen tun können? 5 P

Block 2:
Aufgabe 8 **ist** zu bearbeiten**!**

Aufgabe 8: 40 Punkte

R ist ein österreichischer Getränkehersteller. Er liefert in sogenannten wiederverwertbaren Einwegverpackungen Mineralwasser, Bier und Erfrischungsgetränke nach Deutschland. Diese Getränke unterliegen in Deutschland der “Verpackungsverordnung”. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 dieser Verordnung sehen vor, dass auf die vertriebenen Getränke bei dem Verkauf an den Konsumenten ein Pfand zu erheben ist. Zugleich besteht die Verpflichtung, Leerverpackungen zurückzunehmen und zu verwerten. Es steht fest, dass die außerhalb Deutschlands ansässigen Hersteller erheblich mehr Einwegverpackungen verwenden als deutsche Hersteller. R macht geltend, dass das deutsche System durch die Einführung des Pfandes und die Verpflichtung zur Rücknahme bei den Herstellern und Vertreibern zu zusätzlichen Kosten führt. Diese können durch die organisationsbedingte Verpackungsrücknahme, die Erstattung des Pfandes sowie den eventuellen Ausgleich dieser Beiträge unter den Vertreibern entstehen. Daher vertritt R die Ansicht, dass die Regelungen zu einer Behinderung der Einfuhren führen. Die deutsche Bundesregierung hält dagegen etwaige Beeinträchtigungen des Warenverkehrs aus Umweltschutzgründen für gerechtfertigt.

Frage:
Verstößt das in der deutschen Verpackungsverordnung geregelte System gegen die europäische Warenverkehrsfreiheit? Begründen Sie Ihre Anwort auch mit Hilfe der umweltpolitischen Grundsätze der Europäischen Union!

Hinweis: Die Organisation der nationalen Systeme, mit denen die Wiederverwendung von Verpackungen gefördert werden soll, ist auf europäischer Ebene nicht abschließend harmonisiert. Die Richtlinie 94/62/EG regelt in den allgemeinen Vorschriften über Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssysteme nicht die Organisation von Systemen zur Förderung von wieder verwertbaren Verpackungen.

Korrekturrichtlinie

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	**Betriebswirtschaft**
Fach	**Europäisches Wirtschaftsrecht (WPK II)**
Art der Leistung	**Prüfungsleistung**
Klausur-Knz.	**BW-EWR-P11-051015**
Datum	**15.10.2005**

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Sollte ein Prüfling im Wahlbereich beide Aufgaben bearbeitet haben, so ist nur die erste zur Bewertung heranzuziehen.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 – 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

02. November 2005

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	1	2	3	4	5	6	7	8
	Block 1: **Wahlmöglichkeit** - 6 von 7 Aufgaben							Block 2: **Aufgabe ist zu lösen**
max. Punktzahl	10	10	10	10	10	10	10	40

Lösung Aufgabe 1: SB 1, Abschnitt 1.1 und 1.2 10 Punkte

a) Zur Europäischen Union gehören die Europäische Gemeinschaft sowie die Europäische Atomgemeinschaft. 2 P

b) Bis zum Jahr 2002 gehörte die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) noch dazu. 2 P

c) Als Gründungsvertrag gilt der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. 2 P

d) Der Vertrag über die Europäische Union bildet den übergeordneten Rahmenvertrag (Mantelvertrag). 2 P

e) Vertrag von Nizza 2 P

Lösung Aufgabe 2: SB 3, Abschnitt 2, 4, 5 und 6 10 Punkte

a) Das Europäische Wettbewerbsrecht sieht folgende Verbotstatbestände vor:
- das Verbot der Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch Zusammenschlüsse nach Art. 2 Abs. 3 FKVO 2 P
- das Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen und Verhaltensweisen nach Art. 81 EGV 2 P
- das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 82 EGV 2 P

b) Gruppenfreistellungsverordnungen i.S.d. Art. 81 Abs. 3 EGV 4 P

Lösung Aufgabe 3: SB 3, Abschnitt 3 – 3.1 10 Punkte

Das Bedarfsmarktkonzept dient der sachlichen Marktabgrenzung im Wettbewerbsrecht. 2 P

Nach dem Bedarfsmarktkonzept wird die Marktmacht durch Prognosen über die funktionelle Austauschbarkeit und die Beweglichkeit der Nachfrage festgestellt. 4 P

Danach beschreibt “Marktmacht” die Abhängigkeit eines Nachfragers von einem oder mehreren Anbietern. 4 P

(Andere richtige Beschreibungen oder Antworten in Form von Beispielen sind zulässig und können die volle Punktzahl erreichen).

Lösung Aufgabe 4: SB 4, Abschnitt 3.1 10 Punkte

a)
- Frage nach der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit 2 P
- Frage nach dem anwendbaren materiellen Recht 2 P
- Frage nach der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen 2 P

b) Rechtsgrundlagen bilden das deutsche internationale Privatrecht (Frage nach dem anwendbaren materiellen Recht) sowie 2 P

das EuGVÜ (Frage nach der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen). 2 P

Lösung Aufgabe 5: SB 5, Abschnitt 2 – 2.1 10 Punkte

a) Ziel der Richtlinie ist es, für den immer stärker in Erscheinung tretenden Versandhandel Rechtssicherheit durch verbindliche Regeln zu schaffen. 2 P
Insbesondere sollen Verbraucher bei Geschäften dieser Art geschützt werden. 2 P

b) Die Richtlinie gilt für Verträge über Lieferungen von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, 2 P
die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher 2 P
unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden. 2 P

Lösung Aufgabe 6: SB 2, Abschnitt 2.2; SB 4, Abschnitt 4.2.1 und 4.2.3 10 Punkte

a) Unter dem Gemeinsamen Zolltarif versteht man einheitlich festgelegte Zölle, die von jedem Mitgliedsstaat einheitlich zu erheben sind. 2 P
Er stellt sicher, dass Importe in die EU mit gleichen Zöllen belastet werden, unabhängig davon, über welchen Mitgliedsstaat sie eingeführt werden. 4 P

b) Die Festlegung der Zollhöhe richtet sich nach folgenden Faktoren:
- Förderung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittstaaten 1 P
- Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der innergemeinschaftlichen Unternehmen 1 P
- Versorgungsbedarf der Gemeinschaft an Rohstoffen und Halbfertigwaren 1 P
- Vermeidung ernsthafter Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten 1 P

Lösung Aufgabe 7: SB 4, Abschnitt 4.3 10 Punkte

a) Als “Dumping” wird bezeichnet, wenn der Exportpreis einer Ware niedriger ist als der vergleichbare Preis der zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr. 5 P

b) Die Europäische Union ist aufgrund ihrer “Anti-Dumping-Verordnung” dazu berechtigt, einen vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll zu erheben. 5 P

Lösung Aufgabe 8: SB 2, Abschnitt 2.4.2, 2.5; SB 5, Abschnitt 4.1 - 4.3 40 Punkte

Beurteilungsgegenstand bildet das deutsche System, dass für bestimmte Verpackungen ein Pfand sowie die Rücknahme erfordert (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Verpackungsverordnung). Den rechtlichen Ansatzpunkt für die Beurteilung der Regelung bildet Art. 28 EGV (2. Alternative). Die Bearbeiter sollen prüfen, ob das System als verbotene "Maßnahme gleicher Wirkung" anzusehen ist. 5 P

1. Kein spezialgesetzlicher europäischer Prüfungsmaßstab

Eine Beurteilung der Verpackungsverordnung nach Art. 28 EGV (2. Alternative) kommt nur dann in Betracht, wenn das europäische Recht keine spezielle Regelung bereit hält, nach der die Verpackungsverordnung zu überprüfen ist. Da die zitierte Richtlinie 94/62/EG nicht die Organisation von Systemen zur Förderung von wieder verwertbaren Verpackungen regelt, richtet sich die Beurteilung nach der allgemeinen Regelung des Art. 28 EGV.

2. Dassonville-Formel

In seiner Rechtsprechung hat der EuGH Kriterien entwickelt, nach denen die Rechtmäßigkeit nationaler Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit den Regeln über den freien Warenverkehr zu überprüfen ist. Es ergibt sich eine mehrstufige Beurteilung. Die Bearbeiter sollen den vorliegenden Sachverhalt auf die Kriterien, die der EuGH in der Dassonville- und der Keck- Entscheidung entwickelt hat, anwenden.

Nach der Dassonville-Entscheidung sind nationale Maßnahmen bereits dann nicht mit Art. 28 EGV (2. Alternative) vereinbar, wenn sie dazu geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu beeinträchtigen. Da das System bei ausländischen Anbietern zu tendenziell höheren Kosten führt, ist es dazu geeignet, im Sinne der Dassonville-Formel die Importe zu behindern und so den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. 5 P

3. Keck-Entscheidung

Der EuGH hat den weit gefassten Anwendungsbereich der Dassonville-Formel in ständiger Rechtsprechung eingeschränkt. Die nach der Dassonville-Formel grundsätzlich rechtswidrigen Maßnahmen sind weiter danach zu beurteilen, ob sie verkaufs- oder produktbezogen sind. Verkaufsbezogene Maßnahmen sollen den Warenverkehr nur dann beeinträchtigen können, wenn sie diskriminierend gegenüber ausländischen Produkten angewendet werden. Dagegen ist im Fall der produktbezogenen Maßnahmen von einer grundsätzlichen Beeinträchtigung der Warenverkehrsfreiheit auszugehen.

4. Verkaufs- oder produktbezogen:

In Anlehnung an diese Rechtsprechung sollen die Bearbeiter beurteilen, ob das deutsche System als verkaufs- oder produktbezogene Maßnahme darstellt. Die Verpflichtung zur Erhebung des Pfands sowie zur Verwertung bestimmter Verpackungen stellt eine produktbezogene Maßnahme dar: Die Verpackungsverordnung will die Verwertung bestimmter umweltschädlicher Verpackungen erreichen und bezieht sich daher in ihrem Anwendungsbereich auf die Qualität bestimmter Produkte. (Von einer verkaufsbezogenen Maßnahme wäre dagegen auszugehen, wenn beispielsweise die Regelung lediglich eine andere 5 P

Etikettierung oder eine bestimmte Kennzeichnung verlangen würde.) Die Verpackungsverordnung regelt somit produktbezogene Maßnahmen. Daher ist von der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit der Regelung auszugehen.

5. Rechtfertigung nach Art. 30 EGV

Die Bearbeiter sollen erkennen, dass grundsätzlich rechtswidrige Maßnahmen in Ausnahmefällen nach Art. 30 EGV gerechtfertigt werden können. Die Voraussetzungen sollen Schritt für Schritt geprüft werden: 5 P

a) Umweltschutz als Rechtsgut i.S.d. Art. 30 S. 1 EGV

Die Anwendung des Art. 30 EGV erfordert zunächst, dass die fragliche Regelung ein geschütztes Rechtsgut betrifft. Die Verpackungsverordnung richtet sich gegen umweltschädliche Verpackungen und will einen umweltfreundlicheren Konsum der entsprechenden Produkte erreichen. Sie dient daher wesentlich dem Umweltschutz. Der Umweltschutz ist nach der Rechtsprechung des EuGH Rechtsgut i.S.d. Art. 30 EGV. 5 P

b) Abwägung 10 P

Die Bearbeiter sollen erkennen, dass Art. 30 EGV einen Ausgleich zwischen dem freien Warenverkehr und anderen wichtigen politischen Zielen beabsichtigt, zu denen auch der Umweltschutz gehört. Art. 30 beinhaltet somit eine Entscheidung darüber, ob einerseits dem freien Handel oder andererseits dem Umweltschutz Vorrang einzuräumen ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH können nationale Maßnahmen, die geeignet sind, den Handel in der Gemeinschaft zu behindern, durch zwingende Erfordernisse des Umweltschutzes gerechtfertigt sein. Dabei nimmt der EuGH eine Abwägung zwischen beiden Rechtsgütern vor. Gegenüber zu stellen sind:

- Die Bedeutung der fraglichen Maßnahmen zur Verfolgung des Umweltschutzes und
- die Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs durch die entsprechenden Regelungen.

Bei dieser Abwägung erlangen die umweltpolitischen Grundsätze der Europäischen Union besonderes Gewicht. Daher wird es erforderlich, die einschlägigen umweltpolitischen Grundsätze zunächst kurz darzulegen. Auf dieser Basis sollen die Bearbeiter erklären, wie Umweltschutz und Warenverkehrsfreiheit ineinandergreifen. Dabei empfiehlt es sich, folgende Punkte in den Vordergrund zu stellen:

Nach Art. 174 Abs. 2 EGV zielt die Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft insgesamt unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in den einzelnen Regionen auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung (Precautionary Principle), auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen (Rectification at Source Principle) sowie auf dem Verursacherprinzip (Polluter Pays Principle).

Das in der Verpackungsverordnung geregelte System erhöht durch die Einführung des Pfandes und der Rücknahmeverpflichtung die Rücklaufquote von Leerverpackungen. Es führt somit zu einer vergrößerten Sortenreinheit der Verpackungsabfälle, wodurch es gleichzeitig zur Verbesserung der Verpackungsabfallverwertung beiträgt. Die Erhebung eines Pfandes stellt insbesondere einen Anreiz für den Verbraucher dar, die Leerverpackungen zu den Verkaufsstellen zurück zu bringen. Damit entspricht das System insbesondere dem

umweltpolitischen Grundsatz, wonach derjenige, der als Verursacher eines umweltschädigenden Verhaltens in Erscheinung tritt, auch die entsprechenden Kosten zu tragen hat (Polluter-Pays-Principle). In diesem Sinne reizt die Regelung die betroffenen Hersteller dazu an, in größerem Umfang umweltfreundlichere Mehrwegverpackungen zu benutzen. Im Weiteren entspricht die Regelung auch dem Rectification at Source sowie dem Precautionary Principle. Daher sind nach Ansicht des EuGH die von der Verpackungsverordnung vorgesehenen Verpflichtungen ein notwendiger Bestandteil zur Sicherstellung eines Systems zur Wiederverwendung von Verpackungen.

Somit ist das System in hohem Maße zur Durchsetzung des Umweltschutzes geeignet, so dass potenzielle Beschränkungen des Warenverkehrs gegenüber diesen positiven Wirkungen in den Hintergrund treten.

Hinweis für die Benotung:
Für die Bearbeiter, die die hier erörterten Fragen in Abweichung vom EuGH im Rahmen der "Cassis-de-Dijon Rechtsprechung" unter dem Stichpunkt "zwingendes Erfordernis für das Gemeinwohl" behandelt haben, gilt Folgendes: Dort gut vorgebrachte Argumente können gleichwohl benotet werden. Die volle Punktzahl kann aber nicht erreicht werden, wenn Art. 30 EGV nicht gesehen wird.

c) Keine willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des Handels unter den Mitgliedstaaten (Art. 30 S. 2 EGV) 2 P

Schließlich dürfen die Regelungen zu keiner willkürlichen Diskriminierung oder verschleierten Beschränkung des Handels unter den Mitgliedstaaten führen. Die Maßnahmen nach der Verpackungsverordnung bilden keine willkürliche Diskriminierung, da die Regelungen auf in- und ausländische Hersteller gleichermaßen anwendbar sind. Die Regelung führt auch zu keiner verschleierten Beschränkung des Handels. Soweit es zu Beschränkungen des Absatzes von Produkten der fraglichen Art kommt, sind sie offen erkennbar und gerade beabsichtigt, um die gewünschte Lenkungswirkung hin zu Mehrwegverpackungen zu erreichen.

6. Ergebnis (*Die Bearbeiter sollen das Ergebnis ihrer Ausführungen deutlich festhalten)*:

Die Regelungen des Pfand- und Rücknahmesystems verstößt grundsätzlich gegen die Warenverkehrsfreiheit nach Art. 28 EGV (2. Alternative). Es ergibt sich jedoch eine Rechtfertigung nach Art. 30 EGV aus Gründen des Umweltschutzes. Die Verpackungsverordnung ist rechtmäßig. 3 P

(Anmerkung: In einem ähnlich gelagerten Fall gelangte der EuGH zu einer ablehnenden Entscheidung. Der Grund hierfür bildete jedoch lediglich eine zu kurze Übergangsfrist für die Hersteller und Vertreiber, um sich an das Pfand- und Rücknahmesystem anpassen zu können.)

Andere Ergebnisse in den Punkten 1. bis 5. sind unzulässig. Die Bearbeiter können das Ergebnis aber mit weiteren als den dargelegten Argumenten begründen, wenn sie zutreffend sind. Dies gilt insbesondere für Punkt fünf.